jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/13 85/11/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AVG §38;
B-VG Art94;
IESG §1 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Unter einer "anfechtbaren Rechtshandlung" nach § 1 Abs 3 Z 1 IESG ist auch eine nach der KO bzw der AnfO anfechtbare Rechtshandlung zu verstehen. Dem Arbeitsamt ist es nicht verwehrt, die Frage, ob eine "anfechtbare Rechtshandlung" nach der KO bzw der AnfO vorliegt, im Wege der Vorfragenbeurteilung zu beantworten. Dagegen besteht auch bezüglich des Grundsatzes der Trennung von Gericht und Verwaltung keine verfassungsrechtliche Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985110203.X02

Im RIS seit

11.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at